

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Strategisches Marketing und Kampagnenmanagement“, Stgkz 0897, der Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH, durchgeführt am Standort Wiener Neustadt

1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Verfahren zu oben genannter Akkreditierung gemäß § 23 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF, iVm § 8 Fachhochschulgesetz (FHG), BGBl. Nr. 340/1993 idgF sowie § 17 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021) durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antrag eingelangt am	31.01.2022
Formalprüfung des Antrags	06.05.2022
Beschluss über Vorgangsweise des Verfahrens, 73. Sitzung	20.05.2022
Überarbeiteter Antrag eingelangt am	23.05.2022
Bestellung der*des Gutachter*in	15.06.2022

Mitteilung an Antragstellerin: Abschluss der Antragsprüfung	23.06.2022
Information an Antragstellerin über Gutachter*in	30.06.2022
Virtuelle/s Vorbereitungsgespräch/e mit Gutachter*in	14.07.2022
Vorlage des Gutachtens	29.08.2022
Übermittlung des Gutachtens an Antragstellerin zur Stellungnahme	01.09.2022
Übermittlung der Kostenaufstellung an Antragstellerin zur Stellungnahme	12.09.2022
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten eingelangt am	14.09.2022
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten an Gutachter*in	14.09.2022

3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat mit Beschluss vom 21.09.2022 die Entscheidung getroffen, dem Antrag der Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH auf Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Strategisches Marketing und Kampagnenmanagement“, Stgkz 0897, durchgeführt in Wiener Neustadt, unter einer Auflage stattzugeben, da die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 23 Abs. 4 HS-QSG iVm § 8 Abs. 3 FHG iVm § 9 Abs. 1 und Abs. 3 FH-AkkVO 2021, sowie die Kriterien gemäß § 17 FH-AkkVO 2021 mit Ausnahme von § 17 Abs. 2 Z 8 lit. a FH-AkkVO 2021 erfüllt sind. Die Akkreditierung wird daher gemäß § 23 Abs. 8a HS-QSG unter folgender Auflage erteilt:

Die Fachhochschule weist bis 12 Monate ab Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass die Zugangsvoraussetzungen für Absolvent*innen nicht einschlägiger Bachelor- und Diplomstudien bezüglich des erforderlichen Umfangs an Vorkenntnissen, dargestellt in ECTS-Anrechnungspunkten, konkretisiert wurden. (§ 17 Abs. 2 Z 8 lit. a FH-AkkVO 2021)

Die Entscheidung wurde am 06.10.2022 von der*vom zuständigen Bundesminister*in genehmigt. Der Bescheid wurde mit 10.10.2022 zugestellt.

4 Anlage/n

- Gutachten vom 29.08.2022
- Stellungnahme vom 14.09.2022

Gutachten zum Verfahren zur Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs Strategisches Marketing und Kampagnenmanagement der Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH, durchgeführt in Wiener Neustadt

gemäß § 7 der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021)

Wien, 29.08.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren	3
2	Vorbemerkungen	4
3	Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der FH-AkkVO 2021	5
	3.1 § 17 Abs. 2 Z 1-10: Studiengang und Studiengangsmanagement	5
	3.2 § 17 Abs. 4 Z 1-6: Personal	14
4	Zusammenfassung und abschließende Bewertung	18
5	Eingesehene Dokumente	20

1 Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH
Standort/e Einrichtung der	Wiener Neustadt, Wieselburg, Tulln, Wien, Salzburg
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Aufnahme des Studienbetriebs	1994/95
Anzahl Studierender der	4386 (davon 2433 w/ 1953 m/d* mit Stand WS 2021/22) * Erhebung erfolgt nach w, m und d. Die Auswertung nach d erfolgt aus Gründen des Datenschutzes auf Einzeldatenebene nicht, sondern nach w und m. Es gelten dafür Imputationsregeln.
Akkreditierte Studiengänge	39

Information zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Strategisches Marketing und Kampagnenmanagement
Studiengangsart	FH-Masterstudiengang
ECTS-Anrechnungspunkte	120
Regelstudiedauer	4 Semester
Geplante Anzahl der Studienplätze je Studienjahr	30
Akademischer Grad	Master of Arts in Business, abgekürzt M.A./MA
Organisationsform	Berufsbegleitend (BB)
Verwendete Sprache/n	Deutsch, tw. Englisch
Ort/e der Durchführung des Studiengangs	Wiener Neustadt
Studiengebühr	363,36 Euro

Die antragstellende Einrichtung reichte am 31.01.2022 den Akkreditierungsantrag ein.

Der zur Akkreditierung eingereichte Masterstudiengang soll dem bisher akkreditierten FH-Masterstudiengang „Wirtschaftsberatung und Unternehmensführung“, Stgkz 0279, nachfolgen. Er ersetzt eine der bisher angebotenen Spezialisierungen als eigenständiges Angebot. Es sollen hinkünftig statt der bisherigen Spezialisierung „Unternehmensrechnung“ der FH-Masterstudiengang „Audit und Steuerberatung“, statt „Unternehmensplanung und Controlling“ der FH-Masterstudiengang „Controlling und Business Intelligence“, statt „Immobilienmanagement“ der FH-Masterstudiengang „Immobilienmanagement“, statt „Personal, Organisation und Strategie“ der FH-Masterstudiengang „Personal, Organisation und Strategie“ sowie statt „Vertriebspsychologie und Marketing“ der FH-Masterstudiengang „Strategisches Marketing und Kampagnenmanagement“ angeboten werden.

Auf Basis der am 31.01.2022 vorgelegten Anträge wurde im Rahmen der Prüfung der Anträge gemäß § 3 Abs. 7 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021) deutlich, dass eine umfangreiche Begutachtung jedes einzelnen Antrags – ggf. mit Vor-Ort-Besuch und/oder separaten Gutachter*innengruppen – nicht zielführend ist.

In seiner 73. Sitzung am 20.05.2022 hat das Board der AQ Austria daher gemäß § 4 Abs. 4 FH-AkkVO 2021 beschlossen, dass es im vorliegenden Fall von der Durchführung einzelner Begutachtungsschritte absieht. Das Board der AQ Austria hat in dieser Sitzung festgelegt, dass sowohl für die gleichzeitig beantragte Änderung des akkreditierten FH-Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsberatung“, Stgkz 0278, als auch für die geplanten Änderungen beim bisher akkreditierten FH-Masterstudiengang „Wirtschafts- und Unternehmensführung“, Stgkz 0279, jeweils eine*r Gutachter*in beauftragt wird, auf Basis der schriftlichen Antragsunterlagen sowie allfälliger Nachreichungen jeweils ein schriftliches Gutachten mit eingeschränktem Prüfauftrag zu erstellen.

Das jeweilige Gutachten soll gemäß § 17 FH-AkkVO 2021 folgende Prüfbereiche bewerten: § 17 Abs. 2 Z 1-10 (Studiengang und Studiengangsmanagement) FH-AkkVO 2021 und § 17 Abs. 4 Z 1-6 (Personal) FH-AkkVO 2021.

Mit Beschluss vom 15.06.2022 bestellte das Board der AQ Austria folgende*n Gutachter*in:

Name	Funktion und Institution	Kompetenzfeld
FH-Prof. ⁱⁿ DI ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Margarethe Überwimmer	Studiengangsleitung Bachelor- und Masterstudiengang Global Sales and Marketing, Professorin für internationales Marketing und Vertriebsmanagement FH Oberösterreich	Wissenschaftliche Qualifikation in den Fachbereichen internationales Marketing, Customer Centricity, Digital Transformation

2 Vorbemerkungen

Das vorliegende Gutachten basiert auf der fachlichen Expertise der Gutachterin im Gebiet Marketing und Sales sowohl in Forschung als auch Lehre, ihrer langjährigen beruflichen Erfahrung in Wirtschaft und Industrie, ihrer langjährigen Erfahrung als Studiengangsleiterin, als Mitglied des Kollegiums und des Arbeitsausschusses Studien- und Lehrgänge an einer Fachhochschule sowie als Gutachterin in zahlreichen Akkreditierungsverfahren.

Als Basis diente der Antrag auf Akkreditierung dieses geplanten Studiengangs. Das Gutachten entstand im Lichte eines Programmakkreditierungsverfahrens ohne Vor-Ort-Besuch mit eingeschränktem Prüfauftrag. Auf Basis dieser Gegebenheiten hat die Gutachterin dieses Gutachten so genau und sorgfältig wie möglich erstellt.

3 Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der FH-AkkVO 2021

3.1 § 17 Abs. 2 Z 1-10: Studiengang und Studiengangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z. B. Zugang zu einem reglementierten Beruf, verpflichtende berufspraktische Anteile im Falle von Masterstudiengängen, berufsbegleitende Organisationsformen, duale Studiengänge, Studiengänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme oder gemeinsam eingerichtete Studien.

1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den strategischen Zielen der Fachhochschule.

Bisher wurde an der Fachhochschule Wiener Neustadt der FH-Masterstudiengang „Wirtschaftsberatung und Unternehmensführung“ mit sechs Spezialisierungen angeboten. Um die unterschiedlichen Qualifikationsprofile sichtbar zu machen und auszudifferenzieren, soll der genannte Studiengang mit Spezialisierungen durch fünf einzelne Studiengänge mit klarem Qualifikationsprofil ersetzt werden.

Der geplante Masterstudiengang „Strategisches Marketing und Kampagnenmanagement“ ist somit eine strategische Weiterentwicklung, die aus der ursprünglichen Spezialisierung „Vertriebspsychologie und Marketing“ hervorging. Die FH Wiener Neustadt hat sich laut Antrag mit diesem neuen Masterstudiengang eine neue Nische neben dem bereits bestehenden Masterstudiengang „Business Development und Sales Management“ gesucht. Somit ist das Profil des Studiengangs „Strategisches Marketing und Kampagnenmanagement“ in das bestehende Angebot der FH Wiener Neustadt eingebettet.

Laut Antrag soll der geplante Studiengang zu den strategischen Zielen der FH Wiener Neustadt beitragen, in dem ein starker Fokus auf Lehre mit unmittelbarem Praxiseinsatz im Berufsfeld und Praxiserfahrungen gelegt wird. Darüber hinaus wird laut Antrag Wert auf die Kompetenzentwicklungen, sowohl hinsichtlich der Anforderungen einer sich dynamisch wandelnden Berufswelt als auch hinsichtlich der Stärkung der Innovationsfähigkeit, von Absolvent*innen gelegt. Ergänzt wird dies durch das Adressieren der Bedürfnisse unterschiedlicher Zielgruppen durch blended-learning- und online-Lehrkonzepte und durch zeit-/ortsabhängige und -unabhängige Lehr- und Lernformate. Des Weiteren trägt laut Antrag der geplante Studiengang „Strategisches Marketing und Kampagnenmanagement“ durch seine Lehrpersonen zum strategischen Ziel der angewandten Forschung, sowohl durch Rückflüsse der

F&E-Ergebnisse in die Lehre als auch durch aktives Einbinden von Studierenden in F&E Projekte, bei. Es zeigt sich auf vielfältige Weise, dass der geplante Studiengang „Strategisches Marketing und Kampagnenmanagement“ auf das Profil der FH Wiener Neustadt abgestimmt ist und zu den strategischen Zielen der FH Wiener Neustadt bezüglich Lehre / Weiterbildung und Forschung / Entwicklung beiträgt.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachterin **erfüllt**.

2. Der Bedarf und die Akzeptanz für den Studiengang sind in Bezug auf klar definierte berufliche Tätigkeitsfelder nachvollziehbar dargestellt.

Den Bedarf an Absolvent*innen aus dem geplanten Studiengang „Strategisches Marketing und Kampagnenmanagement“ durch die Wirtschaft und Gesellschaft sowie die Akzeptanz des Studiengangs am Bildungsmarkt hat die FH Wiener Neustadt durch die interne Stabsstelle Strategie und Entwicklung erheben lassen. Die Bedarf-, Kohärenz- und Akzeptanzanalyse wurde als Anhang des Antrags eingereicht. Analysiert wurden sowohl quantitative Daten als auch qualitative Informationen zum Arbeitsmarkt, zur Nachfrage von relevanten Qualifikationen am Arbeitsmarkt und zu FH-internen Studierendenzahlen. Auf eine Primärerhebung wurde vonseiten FH Wiener Neustadt verzichtet.

Die Bedarfsanalyse basiert auf Sekundärdaten des AMS-Qualifikations-Barometers mit Zahlen aus dem Jahr 2018 und 2019 und einer daraus resultierenden Prognose. Dieser prognostiziert eine gleichbleibende Beschäftigungszahl für 2023 in den relevanten Berufsfeldern. Daten des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger zur unselbstständigen Beschäftigung aus der Datenbank „BALI“ werden im Antrag angeführt, die einen leichten Rückgang an unselbstständigen Beschäftigten in den relevanten Wirtschaftsklassen erkennen lässt, lediglich bei den Unternehmensberatungen ist ein klarer Trend nach oben identifizierbar. Die gesuchten beruflichen Qualifikationen werden aus dem AMS-Qualifikations-Barometer und aus einer Jobfeed-Inseratenanalyse dargelegt. Besonders Kompetenzen im Onlinemarketing als auch analytische Fähigkeiten, Frustrationstoleranz, Einsatzbereitschaft und Networking Skills sind für zukünftige Jobsuchende von hoher Relevanz. Es lässt sich aus gutachterlicher Sicht erkennen, dass gerade die fachlichen Kompetenzen sich später im Curriculum wiederfinden.

Es sei angemerkt, dass in der Kohärenzanalyse die wichtigsten Marktbegleiter des geplanten Studiengangs „Strategisches Marketing und Kampagnenmanagement“ aufgelistet werden – 14 Studienangebote im Einzugsgebiet der FH Wiener Neustadt und neun weitere Studienangebote in den übrigen Bundesländern.

In der Akzeptanzanalyse wird auf vorhandene Studierendenzahlen im ursprünglichen Masterstudiengang „Wirtschaftsberatung und Unternehmensführung“ verwiesen. Die Anzahl der aufgenommenen Studierenden lässt erkennen, dass die Anfänger*innenplätze in den betrachteten Jahren gefüllt werden konnten. Um die Akzeptanz für den geplanten Studiengang „Strategisches Marketing und Kampagnenmanagement“ abzuschätzen, wird auf die Studierendenzahlen der Spezialisierung „Vertriebspsychologie und Marketing“ verwiesen. Diese entsprechen in etwa den Anfänger*innenstudienplätzen des beantragten Masterstudiengangs.

In der Bedarf- und Akzeptanzanalyse wird von der FH Wiener Neustadt angeführt, dass durch die Corona-Pandemie gewisse Unsicherheiten in den Zahlen stecken. Dennoch sind für die Gutachterin die Ausführungen nachvollziehbar und plausibel.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachterin **erfüllt**.

Empfehlung:

Die Gutachterin **empfiehlt** der antragstellenden Institution eine ausführliche Interpretation der Zahlen bei der Bedarfs- und Akzeptanzanalyse vorzunehmen, um die Interpretationen der Sekundärstatistiken nicht den Leser*innen zu überlassen. Darüber hinaus **empfiehlt** die Gutachterin eine Primärerhebung durchzuführen, um die Unsicherheit aus den Sekundärstatistiken durch zeitnahe Erhebungen zu minimieren.

3. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs

- a. sind klar formuliert;
- b. umfassen sowohl fachlich-wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische als auch personale und soziale Kompetenzen;
- c. entsprechen den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder und
- d. entsprechen dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens.

Die Schwerpunkte des geplanten Studiengangs „Strategisches Marketing und Kampagnenmanagement“ befinden sich laut Antrag in der Vermittlung aller relevanten Kompetenzen, die zur selbständigen, praxisnahen Ausübung von Kommunikationstätigkeiten und Kampagnenmanagement sowie zu strategischen Entscheidungsfindungen im Marketing befähigen. Dabei werden digitale Kompetenzen als integraler Bestandteil gesehen. Als besonderes Profilelement wird im Antrag die berufsbegleitende Organisationsform und die somit einhergehende Studierbarkeit hervorgehoben. Dem wird durch ein angemessenes Verhältnis aus Präsenzlehre, Online-Lehre und Selbststudium Rechnung getragen.

Im Antrag werden aus den beruflichen Handlungsfeldern die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs abgeleitet. Dazu sind einzelne Lernergebnisse in einer Tabelle definiert und eindeutig den Niveaustufen des Nationalen Qualifikationsrahmens zugeordnet. Die Lernergebnisse sind als solche klar definiert, betonen die Umsetzungsqualifikationen und reflektieren nachhaltige Aspekte wie wirtschaftliche, ökologische und soziale Gesamtzusammenhänge, die gerade im Marketing und in der Kommunikation große Relevanz haben.

Außerdem wurde ein ausführliches Qualifikationsprofil in Tabellenform erstellt, das sich konkret auf notwendige Kompetenzen im Marketing und in Kommunikationsmanagement bezieht. Dieses beinhaltet sowohl fachlich-wissenschaftliche Kompetenzen, die sich konkret auf den Fokus des geplanten Studiengangs beziehen, als auch personale und soziale Kompetenzen.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachterin **erfüllt**.

Empfehlung:

Die Gutachterin **empfiehlt** der antragstellenden Institution die Kompetenzen einheitlich zu definieren und mit Verben, die den kognitiven Prozess reflektieren, zu beschreiben – auch in den Tabellen zum Qualifikationsprofil im Antrag selbst.

4. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil und den intendierten Lernergebnissen des Studiengangs. Der akademische Grad ist aus den zulässigen akademischen Graden, die von der AQ Austria gemäß § 6 Abs. 2 FHG festgelegt wurden, zu wählen.

Abgeleitet vom Profil des Studiengangs, insbesondere von den im Antrag dargestellten zwei Pfeilern „Strategisches Marketing“ und „Kampagnenmanagement“, wurde die Studiengangsbezeichnung „Strategisches Marketing und Kampagnenmanagement“ gewählt.

Nachdem der vorliegende Studiengang der Hauptstudienrichtung *Sozialwissenschaften* zuzuordnen ist, ist er gemäß § 6 Abs. 2 FHG und der dazu von der AQ Austria genehmigten Festlegung der akademischen Grade für FH-Studiengänge in der Studiengangsgruppe *Wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge* einzureihen. Der akademische Grad mit Fächergruppenzusatz lautet demnach *Master of Arts in Business (MA oder M.A.)*, wird im Antrag der FH Wiener Neustadt ausgeführt.

Sowohl die Studiengangsbezeichnung als auch der akademische Grad entsprechen dem Profil und den Lernergebnissen des Studiengangs.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachterin **erfüllt**.

5. Der Studiengang

- a. entspricht den wissenschaftlichen und/oder wissenschaftlich-künstlerischen, berufspraktischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets und/oder der jeweiligen Fachgebiete;
- b. umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden;
- c. stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse sicher;
- d. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden sowie Prüfungsmethoden zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse, die am Gesamtkonzept des Studiengangs anknüpfen;
- e. berücksichtigt die Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre;
- f. fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess und
- g. umfasst im Rahmen von Bachelorstudiengängen ein Berufspraktikum, das einen ausbildungsrelevanten Teil des Studiums darstellt.

5. a. Der geplante Studiengang „Strategisches Marketing und Kampagnenmanagement“ sieht eine Studienzeit von vier Semestern mit einem Workload für Studierende von 120 ECTS-Anrechnungspunkten vor. Es sind sowohl wissenschaftliche als auch berufspraktische Ausbildungsteile vorgesehen, die basierend auf dem im Antrag dargestellten Anforderungsprofil mit angeführten beruflichen Tätigkeitsfeldern und daraus abgeleiteten beruflichen Handlungsfeldern abgestimmt wurden. Im Studiengang werden laut Antrag daher die

Fachgebiete Controlling, E-Commerce, Marketing inklusive Marktforschung und Produktmanagement, sowie nachhaltiges Wirtschaften und Wirtschaftsethik als auch Projektmanagement adressiert, die aus Sicht der Gutachterin den Anforderungen entsprechen.

Im Antrag wird die systematische Vorgangsweise zur Entwicklung von Modulen und schlussendlich zur Entwicklung der einzelnen Lehrveranstaltungen transparent dargestellt. In dieser Vorgangsweise berücksichtigt die FH Wiener Neustadt sowohl fachliche als auch didaktische Aspekte, die zur detaillierten Moduldefinition und Lehrveranstaltungsbeschreibungen führen, die im Anhang des Antrags beiliegen. Es werden unterschiedliche Lehr- und Lernformate wie Vorlesungen, Übungen, integrierte Lehrveranstaltungen, Seminare und Projekte angedacht. Im Antrag heißt es, dass auf fachlich-wissenschaftliche, personale und soziale Kompetenzen in den intendierten Lernergebnissen geachtet wird. Die Definition der Lernergebnisse erfolgte nach der Bloom'schen Taxonomie auf NQR 7-Niveau.

5. b. Die Schwerpunkte des geplanten Studiengangs befinden sich laut Antrag in der Vermittlung aller relevanten Kompetenzen, die zur selbständigen und praktischen Ausübung von Aufgaben des strategischen Marketings und Kampagnenmanagements befähigen. Zentraler Fokus liegt auf dem Modul „Strategisches Marketing“, das laut Modulübersichtstabelle 19 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst. Dieses Modul ist, zusammen mit weiteren Modulen, dem Kernbereich Strategisches Marketing zugeordnet, welcher 57 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst. Der Kernbereich Kampagnenmanagement umfasst drei Module mit in Summe 35 ECTS-Anrechnungspunkten. Die inhaltlichen Schwerpunkte sind eindeutig definiert und auf die Ziele des geplanten Studiengangs bezogen.

5. c. Die von der FH Wiener Neustadt dargelegten sieben intendierten Lernergebnisse des geplanten Studiengangs werden systematisch abgeleitet. Diese werden in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen mit den Lernergebnissen des Moduls bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltung in Relation gestellt. Die Inhalte der Lehrveranstaltungen werden in Form von Lernergebnissen dargestellt.

Im ersten Semester liegt der Fokus auf der Vermittlung beruflich relevanter vertiefender fachlicher Kompetenzen. Darauf bauen das zweite und dritte Semester auf, im vierten Semester liegt auch ein starker Fokus auf komplexeren Inhalten, indem Zusammenarbeit beispielsweise mit dem Start-Up Center der FH Wiener Neustadt gesucht wird. Vom zweiten Semester an beschäftigen sich die Studierenden in aufbauenden Lehrveranstaltungen mit deren Masterarbeit, im vierten Semester findet eine Defensio der Masterarbeit zur Qualitätssicherung statt. Ein positiver Abschluss dieser ist nötig, um die Masterarbeit final einzureichen und um zur abschließenden Masterprüfung antreten zu dürfen.

Der Antrag erläutert den Aufbau des Curriculums ausführlich. Nach Einschätzung der Gutachterin ist das Curriculum sehr gut durchdacht und stellt das Erreichen der intendierten Lernergebnisse sicher. Die Module und Lehrveranstaltungen bauen von Semester zu Semester bewusst aufeinander auf. Dennoch sind die Module in sich abgeschlossen, so dass die Studierbarkeit gewährleistet ist. Im Speziellen wird auf die Bedürfnisse von berufsbegleitend Studierenden Rücksicht genommen, indem auf einen Mix von Online- und Präsenzformaten bewusst schon in der Entwicklung des Studiengangs geachtet wurde und auf integrative studierendenzentrierte Didaktik laut Antrag ein besonderes Augenmerk gelegt wird. Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Einzelleistungen und Gruppenleistungen wird geachtet. Einzelne Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache mit Unterstützung einer*ines

Sprachen-Lehrbeauftragten durchgeführt, um so den Anforderungen der Wirtschaft hinsichtlich sicheren Umgangs in englischer Sprache nachzukommen.

5. d. Laut Antrag liefern die intendierten Lernergebnisse kaskadisch von den Lernzielen des geplanten Studiengangs heruntergebrochen auf Modulebene und letztendlich auf Lehrveranstaltungen den Rahmen für die Wahl von Lehrveranstaltungstypen, der Lehr- und Lernmethoden, die Vergabe von ECTS-Anrechnungspunkten (Workload für die Studierenden), die Verteilung in Lehren und Lernen (Lehreinheiten versus Selbststudium) und der Prüfungsdidaktik der einzelnen Lehrveranstaltung. Der Antrag stellt den Rahmen dar, die Lehrveranstaltungsleitungen selbst haben genügend Raum für Freiheit der Lehre, indem sie konkrete Lehr- und Lernmethoden bzw. Prüfungsdidaktik selbst entscheiden und anwenden können. In der Curriculums-Tabelle werden diese Rahmen klar definiert.

Die Definition von Lernergebnissen erfolgte laut Antrag anhand der Bloom'schen Taxonomie und unter Berücksichtigung des NQR auf Niveaustufe 7. Durch die Methodik der Studiengangsentwicklung, welche transparent im Antrag dargestellt ist, wurde vom Entwicklungsteam eine didaktisch-inhaltliche Konzeption der Module durchgeführt, die das Erreichen der intendierten Lernergebnisse gewährleisten soll und eine aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess fördert. Die Modulbeschreibungen im Anhang des Antrags zeigen die wesentlichen Teile wie Lern- und Lehrmethoden, Prüfungsmethoden, intendierte Lernergebnisse, Workload in Form von ECTS-Anrechnungspunkten, die Lage im Curriculum (Semester) und den roten Faden im Gesamtverlauf des Studiums auf.

Aus Sicht der Gutachterin ist diese Vorgangsweise systematisch und zielführend, weil die gesamten Studieninhalte und das Curriculum bewusst und nachvollziehbar auf die Ziele des Studiengangs und die damit verbundenen angestrebten beruflichen Qualifikationen ausgerichtet sind.

5. e. Der geplante Studiengang sieht die Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung mit der Lehre laut Antrag als „Qualitätsmerkmal für akademische Lehre auf hohem Niveau“. Dies zeigt sich in der Zuordnung aller Lehrveranstaltungen thematisch zu einem Forschungsschwerpunkt, dies ist in der Curriculums-Matrix ersichtlich. Internes, wissenschaftliches Lehrpersonal übernimmt diese Lehrveranstaltungen. Externes, wissenschaftliches Lehrpersonal soll neueste wissenschaftliche Erkenntnisse in deren Lehrveranstaltungen integrieren. Des Weiteren werden mit Studierenden neue Fragestellungen für mögliche Masterarbeitsthemen erarbeitet, indem publizierte wissenschaftliche Arbeiten in Lehrveranstaltungen analysiert werden. Außerdem werden Masterarbeitsthemen vergeben, die sich aus im Studiengang stattfindenden Forschungsprojekten ergeben. Dadurch lernen die Studierenden den Forschungsschwerpunkt des Studiengangs während des Studiums kennen und haben auch die Möglichkeit durch das Erstellen ihrer Masterarbeit daran mitzuwirken. Wichtig dabei ist aus gutachterlicher Sicht, dass Studierende hinsichtlich Plagiarismus sensibilisiert werden. Für den Studiengang „Strategisches Marketing und Kampagnenmanagement“ sind laut Antrag anwendungsbezogene F&E-Tätigkeiten geplant, welche im Antrag ausgeführt wurden.

5. f. Um eine aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess zu gewährleisten, werden fast ausschließlich Lehrveranstaltungstypen gewählt, die diese aktive Beteiligung der Studierenden im Besonderen fördert. Diese umfassen, mit integrierten Lehrveranstaltungen, Masterarbeit und Defensio, Übungen, Projekten, Workshops und Seminaren, über 90 % der anteiligen ECTS-Anrechnungspunkten und enthalten somit wesentlich aktivierende Elemente in der Lehre. Der reine Vorlesungsanteil liegt bei 7,5% der anteiligen ECTS-Anrechnungspunkte.

Somit ist die intensive aktive Einbindung der Studierenden in den Lehr- und Lernprozess in dem geplanten Studiengang vorgesehen.

5. g. N/A

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachterin **erfüllt**.

Empfehlung:

Die Gutachterin **empfiehlt** der antragstellenden Institution für eine nachhaltige Weiterentwicklung zur Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung mit der Lehre,

- im regelmäßigen Informationsaustausch mit dem nebenberuflichen Lehrpersonal sicherzustellen, dass wissenschaftliche Erkenntnisse in die Lehre einbezogen werden.
- den Inhalt jeder Lehrveranstaltung explizit – nicht nur über Lernergebnisse – darzustellen und überdies eine Literaturliste mit Basisliteratur in der Modulbeschreibung für jede Lehrveranstaltung bereits im Antrag einzufügen.
- eine Sensibilisierung der Studierenden hinsichtlich Plagiarismus und eine systematische Überprüfung dessen Nichtvorhandenseins (z. B. bei Vorbereitung und Begleitung der Masterarbeit) im Studiengangsantrag oder/und institutionell zu thematisieren.

6. Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) wird im Studiengang korrekt angewendet. Die mit den einzelnen Modulen und/oder Lehrveranstaltungen verbundene Arbeitsbelastung (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer. Bei berufs begleitenden Studiengängen wird dabei die Berufstätigkeit berücksichtigt.

Im Antrag des geplanten Masterstudiengangs „Strategisches Marketing und Kampagnenmanagement“ wird festgehalten, dass dieser in der Organisationsform *Berufsbegleitend* durchgeführt werden soll. Für die gesamte Arbeitsbelastung der Studierenden werden je Semester 30 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden. Laut Antrag werden den einzelnen Lehrveranstaltungen im Curriculum ECTS-Anrechnungspunkte zugewiesen. Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) wird korrekt im Antrag angewandt. Es wird die geschätzte studentische Arbeitsbelastung in einer Workload-Verteilungstabelle angeführt und zwischen Lehren (Präsenz) und Lernen (Selbststudium) gesplittet. Der Anteil des Selbststudiums liegt im dritten und vierten Semester höher als in den ersten beiden Semestern, dies ist nachvollziehbar und detailliert im Antrag berechnet und dargestellt. Das Semester erstreckt sich über 18 Wochen, dadurch wird der Workload prolongiert und die Studierbarkeit erhöht. Im Antrag wird festgehalten, dass der studentische Workload in den kontinuierlichen Evaluierungen des Studiengangs besprochen und gegebenenfalls angepasst wird.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachterin **erfüllt**.

7. Das studiengangsspezifische Diploma Supplement ist zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen geeignet und erleichtert die akademische und berufliche Anerkennung der erworbenen Qualifikationen.

Das Diploma Supplement liegt dem Antrag bei. Es enthält alle Angaben zum Studiengang sowie eine Darstellung des Qualifikationsniveaus und eine ausführliche Beschreibung der durch das

Masterstudium erworbenen Kompetenzen entsprechend des vorliegenden Antrags. Das Diploma Supplement liegt in deutscher und englischer Sprache dem Antrag bei. Die akademische und berufliche Anerkennung ist damit möglich und unterstützt die internationale Mobilität der Studierenden sowie der Absolvent*innen. Die Beurteilungsskala ist angeführt. Ein Vermerk zu Beurteilungen auf beiliegende Erfolgsnachweise ist angeführt.

Die Zugangsvoraussetzungen könnten, wie untenstehend als Empfehlung formuliert, für den Studiengang spezifisch im Diploma Supplement angeführt sein, es wird auf Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge im Allgemeinen im Anhang eines Diploma Supplements verwiesen.

Im Diploma Supplement wird die Gesamtbeurteilung der Qualifikation auf zwei Wege angeführt, (1) Masterprüfung und (2) nach ECTS gewichteter Notendurchschnitt. Das FHG spricht von verbalen Beurteilungen wie „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ lediglich bei abschließenden Masterprüfungen. Es gilt zu überlegen, auf welcher Basis eine Beschreibung des gewichteten Notendurchschnitts im Diploma Supplement unter der Überschrift „4. Angaben über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse“, unter 4.5., angeführt wird.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachterin **erfüllt**.

Empfehlung:

Die Gutachterin **empfiehlt** der antragstellenden Institution, die Zugangsvoraussetzungen studiengangspezifisch im Diploma Supplement anzuführen, die Texte unter der Überschrift „4. Angaben über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse“, unter 4.4., inhaltsgleich in der deutschen und englischen Fassung des Diploma Supplements zu halten und die Darstellung des gewichteten Notendurchschnitts zu reflektieren (Konnex Diploma Supplement 4.4. und 4.5.).

8. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- a. sind klar definiert;
- b. tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele bei und
- c. sind so gestaltet, dass sie die Durchlässigkeit des Bildungssystems fördern.

Die Zugangsvoraussetzungen sind im Antrag beschrieben. Neben dem traditionellen Zugang über facheinschlägige Fachhochschul-Bachelorstudiengänge werden auch gleichwertige Studien als Zugangsvoraussetzung genannt, wobei Bewerber*innen entsprechende Vorkenntnisse nachweisen müssen. Beherrschung von definierten Sprachniveaus werden lt. Antrag von den Bewerber*innen vorausgesetzt. Zulassungsmöglichkeiten für Studienanfänger*innen mit non-formalen Qualifikationen, hinsichtlich vertiefter fachlicher Vorkenntnisse oder relevanter beruflicher Qualifikationen, tragen zur Durchlässigkeit des Bildungssystems bei.

Seitens der Gutachterin wird angemerkt, dass die definierten Qualifikationsziele des Studiengangs eine Aussage über die intendierten Qualifikationen nach Absolvieren des Masterstudiengangs und weniger eine Konkretisierung der Vorkenntnisse darstellen. Die im Antrag definierten Zugangsvoraussetzungen bei absolvierten, nicht einschlägigen Bachelor- oder Diplomstudien sind zwar thematisch beschrieben, allerdings fehlen klare Aussagen über

das erforderliche Ausmaß (ECTS-Anrechnungspunkte). Damit ist die Bewertung der Vorkenntnisse stark subjektiv.

Das Kriterium gemäß § 17 Abs. 2 Z 8 lit. a ist aus Sicht der Gutachterin **mit Einschränkung erfüllt**, die Kriterien gemäß § 17 Abs. 2 Z 8 lit. b und c sind erfüllt.

Auflage:

Die Gutachterin empfiehlt dem Board der AQ Austria, folgende Auflage zu erteilen: Die antragstellende Institution weist in einem Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach, dass die Bewertung der Vorkenntnisse als Zugangsvoraussetzung bei absolvierten, nicht einschlägigen Bachelor- oder Diplomstudien, durch eine konkrete Angabe des erforderlichen Umfangs, konkretisiert wird. Dies könnte beispielsweise durch die Angabe der erforderlichen ECTS-Anrechnungspunkte beim jeweiligen Kriterium erfolgen die nachgewiesen werden müssen (z. B. als Vorkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens müssen mindestens X ECTS-Anrechnungspunkte nachgewiesen werden).

Empfehlung:

Die Gutachterin **empfiehlt** der antragstellenden Institution, den erforderlichen Umfang – so wie auch im Antrag angekündigt – hinsichtlich Vorkenntnissen aus gleichwertigen Studiengängen bzw. in Form von definierten Positionen oder zeitlichem Umfang relevanter beruflicher Qualifikationen, im Antrag zu beschreiben, um die gesetzten Qualifikationsziele realistisch erreichen zu können.

9. Das Aufnahmeverfahren für den Studiengang

- a. ist klar definiert;
- b. für alle Beteiligten transparent und
- c. gewährleistet eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen.

Das Aufnahmeverfahren ist von der FH Wiener Neustadt klar definiert und für alle Beteiligten transparent. Der Ablauf des Verfahrens und die Regelungen zur Reihung der Bewerber*innen sind genau festgelegt und werden u. a. auf der Website der FH Wiener Neustadt transparent kommuniziert. Interviews der Bewerber*innen während des Aufnahmeverfahrens sind standardisiert, ein Fragebogen für die Interviews liegt dem Antrag bei. Das Aufnahmeverfahren ist geeignet, die für den geplanten Studiengang erforderliche Eignung zu ermitteln. Eine faire Auswahl wird aus gutachterlicher Sicht gewährleistet und Bewerber*innen werden über ihren Aufnahmestatus lt. Antrag zu definierten Stichtagen informiert.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachterin **erfüllt**.

10. Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums, sind

- a. klar definiert

b. und für alle Beteiligten transparent.

Die FH Wiener Neustadt regelt das Verfahren zur Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse in § 3 der Prüfungsordnung. Die Eckpfeiler des Verfahrens sind in der Prüfungsordnung definiert. Jedoch sind die Formulierungen sehr vage in Bezug darauf, welche formalen, non-formalen und informell erworbenen Kompetenzen unter welchen Bedingungen anerkannt werden können. Hier sollte gemäß der Lissabon-Konvention stark verbessert werden, damit die Studierenden anhand der Prüfungsordnung klar erkennen können, welche Kompetenzen anerkannt werden können und welche Nachweise von ihnen zu erbringen sind.

Im Antrag wird auf besagte Prüfungsordnung verwiesen, ohne weitere für den Studiengang spezifische Informationen anzuführen. Eckpfeiler hierfür sollten jedenfalls im Antrag explizit festgehalten werden – beispielsweise in welchem Umfang und aus welchen Bereichen die Anerkennung formal, informell, non-formal erworbener oder an ausländischen Hochschulen erworbener Kompetenzen in welchem Umfang möglich sind. Es sollte jedenfalls der Begriff „angemessener Informationen über die Qualifikationen“ genauer definiert werden, um die Transparenz zu erhöhen.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachterin **erfüllt**.

Empfehlung:

Die Gutachterin **empfiehlt** der antragstellenden Institution, die Prüfungsordnung und studiengangsspezifische Informationen im Antrag selbst bezüglich Umfang und Verfahren für die Anerkennung formal, non-formal und informell erworbener Kompetenzen konkreter und eindeutiger zu regeln.

3.2 § 17 Abs. 4 Z 1-6: Personal

1. Für den Studiengang ist entsprechend dem Entwicklungsplan an allen Orten der Durchführung

a. ausreichend Lehr- und Forschungspersonal vorgesehen;

b. welches den Anforderungen jeweiligen Stelle entsprechend didaktisch sowie wissenschaftlich beziehungsweise berufspraktisch qualifiziert ist.

Laut Antrag wird das hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal des Studiengangs durch das Team des Instituts für Marketing & Sales abgedeckt. Die Studiengangsleitung für den geplanten Studiengang übernimmt die Interim-Institutsleitung des Instituts für Marketing & Sales, sechs weitere wissenschaftliche Mitarbeiter*innen aus dem übergeordneten Institut stehen laut Antrag als hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal auch dem geplanten Studiengang zur Verfügung. Darüber hinaus stehen weitere Mitarbeitende aus anderen Instituten als Lehrpersonal zur Verfügung, dies konnte die Gutachterin der beigelegten Planung des Curriculums entnehmen.

Der Tabelle zu den Betreuungsrelationen kann entnommen werden, dass für das erste Studienjahr 1,5 Vollzeitäquivalente und im zweiten Studienjahr 2,6 Vollzeitäquivalente für Lehre und Forschung vorgesehen sind. Diese Tabelle könnte auf die tatsächliche Studierendenzahl 60 statt wie angegeben 90 korrigiert werden, weil der Vollausbau beim Masterstudium im 2. Studienjahr bereits vorliegt. Das Betreuungsverhältnis liegt bei 1:19 im ersten bzw. 1:23 im zweiten Studienjahr.

Darüber hinaus steht dem geplanten Studiengang Lehrpersonal mit hauptberuflich in der Wirtschaft tätigen Personen, vor allem im Bereich Kommunikation, Marketing und Vertrieb, zur Verfügung. Die fachliche Expertise ist, wie aus den Lebensläufen ableitbar, bei allen genannten Personen gegeben und sie können auch auf teilweise sehr langjährige didaktische Erfahrung zurückgreifen.

Die Lebensläufe des Lehr- und Forschungspersonals liegen bei. Alle genannten Personen zeigen hiermit eine wissenschaftliche und/oder beruflich einschlägige Qualifikation auf und beeindrucken mit ihrer Fachexpertise.

Für beide Studienjahre hat der geplante Studiengang bereits eine detaillierte Planung über das gesamte Lehrpersonal beigelegt. Für jede Lehrveranstaltung wird eine konkrete Lehrperson benannt. Bei einigen wenigen Lehrveranstaltungen ist noch kein Lehrpersonal zugeteilt. Die FH Wiener Neustadt hat konkrete Ausschreibungstexte zur Suche von Lehrpersonal für diese Lehrveranstaltungen im Antrag eingefügt. Da es sich um Lehrveranstaltungen ab dem 3. Semester handelt, ist noch genug Zeit, um geeignetes Lehrpersonal zu finden.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachterin **erfüllt**.

2. Das Entwicklungsteam für den Studiengang umfasst mindestens vier Personen, die in Hinblick auf das Profil des Studiengangs facheinschlägig wissenschaftlich und/oder berufspraktisch qualifiziert sind. Dabei müssen

a. zwei Personen wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen Qualifikation ausgewiesen sein;

b. zwei Personen nachweislich über berufspraktische Erfahrungen in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen und

c. zwei wissenschaftlich und zwei berufspraktisch qualifizierte Personen des Entwicklungsteams im Studiengang haupt- oder nebenberuflich lehren.

Für § 17 Abs. 4 Z 2 lit. a gilt: Entsprechende Ausführungen betreffend die einer Habilitation gleichwertigen Qualifikation sind im Antrag näher zu begründen. Wobei als Nachweis einer der Habilitation gleichwertigen Qualifikation jedenfalls das Innehaben einer facheinschlägigen Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule oder die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag für eine facheinschlägige Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule gilt.

Das Entwicklungsteam besteht aus acht Personen. Zwei Personen sind wissenschaftlich qualifiziert, eine*r davon ist Privatdozent*in an einer österreichischen Universität und mit berufspraktischer Tätigkeit, eine ist Professor*in einer internationalen Universität. Sechs Personen sind berufspraktisch qualifiziert und decken die verschiedenen Kernbereiche des geplanten Studiengangs fachlich ab (bspw. Leitung Marketing, Digital Marketing Manager*in),

zwei davon sind als wissenschaftliche Mitarbeiter*innen an der FH Wiener Neustadt tätig. Sieben Personen aus dem Entwicklungsteam sind auch laut beigelegter Planung als Lehrpersonen am Studiengang vorgesehen. Lehrverpflichtungserklärungen liegen dem Antrag bei. Die vorgesehene Studiengangsleitung ist nicht im Entwicklungsteam genannt. Für etwaige Weiterentwicklungen des Studiengangs zu einem späteren Zeitpunkt wäre es sinnvoll, die Studiengangsleitung ins Entwicklungsteam aufzunehmen.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachterin **erfüllt**.

3. Die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs sind durch hauptberufliches wissenschaftlich qualifiziertes sowie durch berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt. Die fachlichen Kernbereiche bilden die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen ab.

Die Fachhochschule legt dem Antrag auf Programmakkreditierung Lebensläufe für bereits vorhandenes hauptberuflich beschäftigtes Lehr- und Forschungspersonal bei. Für dieses Personal ist das jeweilige Beschäftigungsausmaß und das Lehrdeputat nachzuweisen.

Für hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal, welches noch zu rekrutieren ist, sind dem Antrag auf Programmakkreditierung Stellenbeschreibungen beizulegen, aus denen jedenfalls die jeweilige Stelle, das geplante Beschäftigungsausmaß, das Lehrdeputat und der Zeitpunkt der Besetzung hervorgehen.

Der Antrag legt ausführlich dar, welches Lehrpersonal für den geplanten Studiengang zur Verfügung steht. Das hauptberufliche Lehrpersonal wird in den beiden fachrelevanten Schwerpunktbereichen des Studiengangs, Strategisches Marketing und Kampagnenmanagement, lehren. Für beide Bereiche als auch für die allgemeinen Managementthemen ist außerdem umfangreiches nebenberufliches Lehrpersonal aus der aktiven Berufspraxis vorgesehen und auch bereits namentlich benannt. Somit ist der Bezug zu Kompetenzen aus der Berufspraxis sichergestellt. Nebenberufliches Lehrpersonal ist entsprechend dessen beruflicher/wissenschaftlicher Qualifikationen bereits identifiziert, teilweise im Entwicklungsteam involviert und für die adäquaten Lehrveranstaltungen vorgesehen. Dies zeigt ein sehr stimmiges Bild für die Besetzung der Lehrveranstaltungen mit sehr gut geeignetem Lehrpersonal auf, das die Lehrveranstaltungsinhalte praxisnah und wissenschaftlich basiert aufbereiten wird und somit eine sehr gute Basis für die Studierenden zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse gelegt ist.

Dem Antrag liegen, wie erwähnt, die Lebensläufe des gesamten vorgesehenen Lehrpersonals bei.

Für das hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal liegt darüber hinaus das Beschäftigungsausmaß und das Lehrdeputat in Form einer detaillierten Tabelle vor. Es ist aus gutachterlicher Sicht positiv zu erwähnen, dass auch das hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal auf berufspraktische Erfahrungen verweisen kann. Dies gewährleistet einen hohen Praxisbezug des geplanten Studiengangs und spricht besonders die Zielgruppe des Studiengangs an, nämlich berufsbegleitend Studierende.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachterin **erfüllt**.

4. Die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals stellt eine dem Profil des Studiengangs angemessene Betreuung der Studierenden sicher. Geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Studiengangs sind vorgesehen.

Das Lehr- und Forschungspersonal setzt sich laut Antrag aus sowohl hauptberuflichem als auch nebenberuflichem Personal, entweder aus dem wissenschaftlichen Umfeld oder aus dem facheinschlägigen Berufsfeld kommenden Lehrenden, zusammen. Die FH Wiener Neustadt hält im Antrag fest, dass dieser Mix einen Beitrag zum strategischen Ziel einer Berufsausbildung von hoher Praxisorientierung und von wissenschaftlich hochwertiger Ausbildung liefert.

Im Vollausbau des Studiengangs nach 2 Jahren (60 Studierende, 2,5 VZÄ hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal) beträgt das Betreuungsverhältnis 1:23. Dies ist aus Sicht der Gutachterin ein geeignetes Betreuungsverhältnis.

Laut Antrag sind bereits geeignete Maßnahmen zur Einbindung von nebenberuflichem Lehrpersonal an der FH Wiener Neustadt etabliert. Im geplanten Studiengang wird vor allem auf detaillierte Abstimmungen, vor Beginn von Lehrveranstaltungen, zwischen Lehrveranstaltungsleitung und Studiengangsleitung gesetzt, darüber hinaus wird der Diskurs im Netzwerk der haupt- und nebenberuflichen Lehrenden geführt, jährlich ist ein informelles Treffen aller Lehrenden geplant.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachterin **erfüllt**.

5. Die Leitung für den Studiengang obliegt einer facheinschlägig wissenschaftlich qualifizierten Person, die diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt.

Die Studiengangsleitung wird diese Tätigkeit hauptberuflich mit 40% Lehrdeputat laut Anhang des Antrags ausüben. Die benannte Studiengangsleitung hat Product Marketing & Innovation Management (Bachelor) bzw. Product- and Projectmanagement (Master) an der FH Wiener Neustadt studiert. Seit 2011 lehrt sie an der FH Wiener Neustadt und mit September 2016 hat sie die Funktion „Programm Head“ an der FH Wiener Neustadt übernommen. Ihr Lebenslauf zeigt eine gut zehnjährige berufliche Praxis im Produktmanagement und später als Product and Market Manager*in auf.

Damit verfügt die Studiengangsleitung nachweislich über einschlägige Erfahrung und Expertise in den studiengangsrelevanten Bereichen, insbesondere im Schwerpunkt Strategisches Marketing.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachterin **erfüllt**.

6. Die Fachhochschule sieht eine angemessene Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals vor, welche sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre als auch hinreichende zeitliche Freiräume für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gewährleistet.

Im Antrag des geplanten Studiengangs wird die Aufteilung der Aufgaben des hauptberuflich angestellten Lehr- und Forschungspersonals dargestellt, wobei die Verteilung der Gesamtarbeitszeit auf 40% Lehre, 40% Forschung und Entwicklung und 20% Administration genannt wird. Es wird erwähnt, dass in jährlichen Zielvereinbarungsgesprächen die Verteilung

der Arbeitszeit situativ angepasst werden kann. Nach Ansicht der Gutachterin ist dies ein Modell, das sowohl qualifizierte Lehre als auch Forschungsaktivitäten ermöglicht. Die Aufteilung entspricht auch dem geplanten Curriculum und den dort genannten Lehrenden.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachterin **erfüllt**.

4 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Der Antrag der FH Wiener Neustadt auf Akkreditierung des Masterstudiengangs wurde eingehend geprüft und in Verbindung mit ergänzenden Dokumenten in den beiden Prüfbereichen „Studiengang und Studiengangsmanagement“ sowie „Personal“ bewertet.

§ 17 Abs. 2 Z 1-10 FH AkkVO 2021 Studiengang und Studiengangsmanagement:

In einer Bedarfs-, Kohärenz- und Akzeptanzanalyse basierend auf Sekundärdaten wurde ein Bedarf an Absolvent*innen sowie eine entsprechend hohe Nachfrage nach Studienplätzen ermittelt. Der Studiengang zeigt ein eigenständiges Profil, das nachvollziehbar in die Strategie der FH Wiener Neustadt eingebettet ist. Die intendierten Lernergebnisse sind transparent entwickelt worden und gut nachvollziehbar und der Fokus des Studiengangs spiegelt sich in der Studiengangsbezeichnung wider. Das Curriculum umfasst die fachlichen Kernbereiche und es entspricht den wissenschaftlichen und berufspraktischen Anforderungen der Fachgebiete Strategisches Marketing und Kampagnenmanagement. In den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen wird Bezug auf die intendierten Lernergebnisse genommen und sie zeigen die didaktischen Möglichkeiten auf, um Studierbarkeit und aktive Beteiligung der Studierenden zu gewährleisten. Auf Rahmenbedingungen zum Studium wird im Antrag eingegangen (Darstellung des Diploma Supplement, Zugangsvoraussetzungen zum Studium, Aufnahmeverfahren, Anerkennung von Kompetenzen). Diese Rahmenbedingungen sind soweit erfüllt, lediglich bei den Zugangsvoraussetzungen ist aus Sicht der Gutachterin eine Auflage zu empfehlen.

Der geplante Studiengang „Strategisches Marketing und Kampagnenmanagement“ erfüllt somit, bis auf das Kriterium gem. § 17 Abs. 2 Z 8 lit. a FH-AkkVO 2021, die Prüfkriterien, die im Hinblick auf den Studiengang und das Studiengangsmanagement gefordert sind.

§ 17 Abs. 4 Z 1-6 FH AkkVO 2021 Personal:

Sowohl das hauptberufliche als auch das nebenberufliche Lehr- und Forschungspersonal wird im Antrag ausführlich dargelegt. Beide Kernbereiche „Strategisches Marketing“ und „Kampagnenmanagement“ sind zum großen Teil mit konkreten Personen hinterlegt. Stellenausschreibungen für die vier noch vakanten Lehrveranstaltungen aus dem zweiten Studienjahr liegen im Antrag vor. Das Lehrpersonal ist teils wissenschaftlich, teils berufspraktisch qualifiziert und deckt alle Lehrbereiche ab. Insofern ist eine gute Mischung aus Praxis und Wissenschaft erkennbar. Die Betreuungsrelation zu den Studierenden wird dargestellt und befindet sich in einem üblichen Maß, das einer guten Studierbarkeit dienlich ist. Das Entwicklungsteam erfüllt die Voraussetzungen und die Studiengangsleitung wird einer fach einschlägig qualifizierten hauptberuflichen Person mit Praxis-Background übertragen. Die FH Wiener Neustadt stellt im Antrag dar, dass das im Studiengang tätige hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal eine angemessene Aufteilung von Lehr- Forschungs- und administrativen Aufgaben wahrnehmen kann, was letztendlich den zukünftig Studierenden dienlich ist.

Der geplante Studiengang „Strategisches Marketing und Kampagnenmanagement“ erfüllt die Prüfkriterien, die im Hinblick auf das Personal für den Studiengang gefordert sind.

Die Gutachterin **empfiehlt dem Board der AQ Austria eine Akkreditierung** des FH-Masterstudiengangs Strategisches Marketing und Kampagnenmanagement der Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH, durchgeführt in Wiener Neustadt, **mit folgender Auflage:**

- Ad § 17 Abs. 2 Z 8 lit. a FH-AkkVO 2021: Die antragstellende Institution weist in einem Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach, dass die Bewertung der Vorkenntnisse als Zugangsvoraussetzung bei absolvierten, nicht einschlägigen Bachelor- oder Diplomstudien, durch eine konkrete Angabe des erforderlichen Umfangs, konkretisiert wird. Dies könnte beispielsweise durch die Angabe der erforderlichen ECTS-Anrechnungspunkte beim jeweiligen Kriterium erfolgen die nachgewiesen werden müssen (z. B. als Vorkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens müssen mindestens X ECTS-Anrechnungspunkte nachgewiesen werden).

Die Gutachterin **empfiehlt der Fachhochschule Wiener Neustadt:**

- Ad § 17 Abs. 2 Z 2 FH-AkkVO 2021:
 - Eine ausführliche Interpretation der Zahlen bei der Bedarfs- und Akzeptanzanalyse vorzunehmen, um die Interpretationen der Sekundärstatistiken nicht den Leser*innen zu überlassen. Darüber hinaus **empfiehlt** die Gutachterin eine Primärerhebung durchzuführen, um die Unsicherheit aus den Sekundärstatistiken durch zeitnahe Erhebungen zu minimieren.
- Ad § 17 Abs. 2 Z 3 FH-AkkVO 2021:
 - Kompetenzen einheitlich zu definieren und mit Verben, die den kognitiven Prozess reflektieren, zu beschreiben – auch in den Tabellen zum Qualifikationsprofil im Antrag selbst.
- Ad § 17 Abs. 2 Z 5 FH-AkkVO 2021: Für eine nachhaltige Weiterentwicklung zur Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung mit der Lehre,
 - im regelmäßigen Informationsaustausch mit dem nebenberuflichen Lehrpersonal sicherzustellen, dass wissenschaftliche Erkenntnisse in die Lehre einbezogen werden.
 - den Inhalt jeder Lehrveranstaltung explizit - nicht nur über Lernergebnisse - darzustellen und überdies eine Literaturliste mit Basisliteratur in der Modulbeschreibung für jede Lehrveranstaltung bereits im Antrag einzufügen.
 - eine Sensibilisierung der Studierenden hinsichtlich Plagiarismus und eine systematische Überprüfung dessen Nichtvorhandenseins (z. B. bei Vorbereitung und Begleitung der Masterarbeit) im Studiengangs Antrag oder/und institutionell zu thematisieren.
- Ad § 17 Abs. 2 Z 7:
 - Die Zugangsvoraussetzungen studiengangspezifisch im Diploma Supplement anzuführen, die Texte unter der Überschrift „4. Angaben über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse“, unter 4.4., inhaltsgleich in der deutschen und englischen Fassung des Diploma Supplements zu halten und die Darstellung des gewichteten Notendurchschnitts zu reflektieren (Konnex Diploma Supplement 4.4. und 4.5.).
- Ad § 17 Abs. 2 Z 8:
 - Den erforderlichen Umfang - so wie auch im Antrag angekündigt - hinsichtlich Vorkenntnissen aus gleichwertigen Studiengängen bzw. in Form von definierten

Positionen oder zeitlichem Umfang relevanter beruflicher Qualifikationen, im Antrag zu beschreiben, um die gesetzten Qualifikationsziele realistisch erreichen zu können.

- Ad § 17 Abs. 2 Z 10:
 - Die Prüfungsordnung und studiengangsspezifische Informationen im Antrag selbst bezüglich Umfang und Verfahren für die Anerkennung formal, non-formal und informell erworbener Kompetenzen konkreter und eindeutiger zu regeln.

5 Eingesehene Dokumente

- Antrag auf Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs Strategisches Marketing und Kampagnenmanagement, der Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH, durchgeführt in Wiener Neustadt, vom 31.01.2022 in der Version vom 23.05.2022.



Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH, Johannes Gutenberg-Straße 3, A-2700 Wiener Neustadt

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
z.H. [REDACTED]
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien

Wiener Neustadt, 14. September 2022

Stellungnahme zum Gutachten betreffend Antrag auf Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Strategisches Marketing und Kampagnenmanagement“, A0897 vom 01.09.2022

Sehr [REDACTED]

Wir bedanken uns ausdrücklich für das sowohl organisatorisch als auch inhaltlich professionell erfolgte Akkreditierungsverfahren, das positive und zügig erstellte Gutachten sowie für die wertvollen Empfehlungen der Gutachterin, zu denen wir wie folgt Stellung nehmen:

Ad § 17 Abs. 2 Z 8 lit. a FH-AkkVO 2021: Die antragstellende Institution weist in einem Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach, dass die Bewertung der Vorkenntnisse als Zugangsvoraussetzung bei absolvierten, nicht einschlägigen Bachelor- oder Diplomstudien, durch eine konkrete Angabe des erforderlichen Umfangs, konkretisiert wird. Dies könnte beispielsweise durch die Angabe der erforderlichen ECTS Anrechnungspunkte beim jeweiligen Kriterium erfolgen die nachgewiesen werden müssen (z. B. als Vorkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens müssen mindestens X ECTS-Anrechnungspunkte nachgewiesen werden).

Eine klare und nachvollziehbare Bewertung der Vorkenntnisse von Bewerbern mit nicht einschlägigem Bachelor und Diplomstudium wird seitens der Fachhochschule Wiener Neustadt als sehr wichtig empfunden. Wir nehmen diese Empfehlung gerne auf und werden die Konkretisierung der erforderlichen ECTS-Anrechnungspunkte umsetzen.

Ad § 17 Abs. 2 Z 2 FH-AkkVO 2021: Eine ausführliche Interpretation der Zahlen bei der Bedarfs- und Akzeptanzanalyse vorzunehmen, um die Interpretationen der Sekundärstatistiken nicht den Leser*innen zu überlassen. Darüber hinaus empfiehlt die Gutachterin eine Primärerhebung durchzuführen, um die Unsicherheit aus den Sekundärstatistiken durch zeitnahe Erhebungen zu minimieren.

Wir nehmen uns der Empfehlung an und werden eine ausführlichere Interpretation der Ergebnisse mit den zuständigen internen Stabstelle im Bereich der Bedarfs- und Akzeptanzanalyse anstoßen.



Ad § 17 Abs. 2 Z 3 FH-AkkVO 2021: Kompetenzen einheitlich zu definieren und mit Verben, die den kognitiven Prozess reflektieren, zu beschreiben – auch in den Tabellen zum Qualifikationsprofil im Antrag selbst.

Die einheitliche und klare Definition bzw. Formulierung von Lernergebnissen/Kompetenzen ist ein zentraler Bestandteil des intern standardisierten und etablierten Entwicklungsverfahrens von Studiengängen. Wir nehmen die Empfehlung der Gutachterin gerne als Anregung für die kontinuierliche Optimierung und Weiterentwicklung unserer Antragsunterlagen auf.

Ad § 17 Abs. 2 Z 5 FH-AkkVO 2021: Für eine nachhaltige Weiterentwicklung zur Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung mit der Lehre,

a) im regelmäßigen Informationsaustausch mit dem nebenberuflichen Lehrpersonal sicherzustellen, dass wissenschaftliche Erkenntnisse in die Lehre einbezogen werden.

Vielen Dank für den Hinweis. Wir halten einen regelmäßigen Austausch mit unseren externen Referent*innen ebenfalls für sehr bedeutend. Der gemeinsame Austausch hierzu wird zum einen während der Lehrveranstaltungs-Planung stattfinden, zum anderen finden im Zuge der Qualitätssicherung regelmäßig Hospitation mit anschließenden Feedback-Gesprächen statt. Unter anderem um auch sicherzustellen, dass der Stand der Wissenschaft in der Lehre abgebildet wird. Wissenschaftliche Expertise wird jedenfalls auch bereits bei der Auswahl von externen Lehrenden berücksichtigt. Einige Lehrende des Studiengangs sind unter anderem an für den Studiengang fachlich relevanten Forschungsprojekten beteiligt.

b) den Inhalt jeder Lehrveranstaltung explizit - nicht nur über Lernergebnisse - darzustellen und überdies eine Literaturliste mit Basisliteratur in der Modulbeschreibung für jede Lehrveranstaltung bereits im Antrag einzufügen.

Vielen Dank für diese Anregung. Aktuell wird die Thematik der zukünftig konkreteren Abbildung von Inhalten für Lehrveranstaltungen in Kombination mit zentralen Lernzielformulierungen für Akkreditierungsanträge von der Abteilung für Qualitätsmanagement, in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitsausschuss für Didaktik bearbeitet.

Literaturlisten für unterschiedliche im Studium abgedeckte Inhalte wurden selbstverständlich im Zuge des Entwicklungsprozesses des Curriculums erstellt. Um jedoch die Aktualität und die Relevanz der verwendeten Literatur zu gewährleisten, wurden diese Listen dem Antrag nicht beigelegt sondern liegen bei der Studiengangsleitung und dienen der Vorbereitung von Lehrveranstaltungen in Abstimmung mit den definierten Lehrveranstaltungsverantwortlichen. Die zu verwendende Literatur wird jedenfalls laufend evaluiert und aktualisiert/erweitert.

c) eine Sensibilisierung der Studierenden hinsichtlich Plagiarismus und eine systematische Überprüfung dessen Nichtvorhandenseins (z. B. bei Vorbereitung und Begleitung der Masterarbeit) im Studiengangsantrag oder/und institutionell zu thematisieren.

Die Sensibilisierung der Studierenden hinsichtlich Plagiarismus erfolgt standardisiert spätestens zu Beginn des Masterarbeitsprozesses im 2. Semester im Rahmen der Lehrveranstaltung Forschungsdesigns. Neben einer intensiven Diskussion im Rahmen der Lehreinheiten wird zusätzlich



ein Moodle-Kurs zum Thema akademische Integrität in die Lehrveranstaltung integriert. Dieser enthält Lehrvideos zum Thema Wissenschaftsethik und der Vermeidung von Plagiarismus sowie Informationsmaterial über die Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zur guten wissenschaftlichen Praxis sowie Infos zu Zitierrichtlinien.

Ad § 17 Abs. 2 Z 7: Die Zugangsvoraussetzungen studiengangspezifisch im Diploma Supplement anzuführen, die Texte unter der Überschrift „4. Angaben über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse“, unter 4.4., inhaltsgleich in der deutschen und englischen Fassung des Diploma Supplements zu halten und die Darstellung des gewichteten Notendurchschnitts zu reflektieren (Konnex Diploma Supplement 4.4. und 4.5.).

Wir bedanken uns für die kritische Sichtung des Diploma Supplements und die wertvolle Rückmeldung. Das Diploma Supplement wird basierend auf den Empfehlungen des Gutachtens überarbeitet.

Ad § 17 Abs. 2 Z 8: Den erforderlichen Umfang - so wie auch im Antrag angekündigt – hinsichtlich Vorkenntnissen aus gleichwertigen Studiengängen bzw. in Form von definierten Positionen oder zeitlichem Umfang relevanter beruflicher Qualifikationen, im Antrag zu beschreiben, um die gesetzten Qualifikationsziele realistisch erreichen zu können.

In Zuge mit der Konkretisierung der Zugangsvoraussetzungen werden wir uns auch diesem Thema in enger Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsteam widmen.

Ad § 17 Abs. 2 Z 10: Die Prüfungsordnung und studiengangspezifische Informationen im Antrag selbst bezüglich Umfang und Verfahren für die Anerkennung formal, non-formal und informell erworbener Kompetenzen konkreter und eindeutiger zu regeln.

Danke für den Blick auf unsere Prüfungsordnung. Im Hinblick der Anerkennung formal erworbener Kompetenzen ist festzuhalten, dass die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen oder den zu erlassenden Modulen auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen ist.

Gemäß den Bestimmungen des Art III.3 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region BGBl. III Nr. 71/1999 sind die entsprechenden Entscheidungen auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. Inwieweit die Unterlagen, die die Antragstellerin oder der Antragsteller überhaupt bereitstellen kann, wird je nach Sitten der ausstellenden Bildungseinrichtung unterschiedlich ausfallen. Um hier keine kategoriale Diskriminierung aufgrund der Herkunft der Studierenden zu verwirklichen, wurde von der Angabe einer taxativen Liste Abstand genommen und lediglich die Formulierung der zitierten Gesetzesbestimmung gemeinsam mit der Beweislastumkehr des Art III.3 (5) wortident übernommen, dies insbesondere weil der Studiengangsleitung in der Entscheidung selbst kein Ermessen zukommt. Allfällige Verfahrensfehler werden eher im Rahmen der Beweiswürdigung passieren, die im Rahmen einer Beschwerde an das Kollegium einer Überprüfung zugänglich sind. Der Ablauf des Verfahrens selbst wird den Studierenden in entsprechenden Formularen gemeinsam mit den dazugehörigen Ausfüllhilfen kommuniziert, darin sind die erforderlichen Unterlagen exemplarisch aufgeführt.


Anträge auf Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen kamen mit Ausnahme der Anerkennung des Berufspraktikums nicht vor, weswegen die Institution hier noch über keinerlei



Erfahrung verfügt.

Deswegen und aus den vorgenannten Überlegungen wurde bezüglich der Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen bisher ebenfalls lediglich die Rahmenbedingungen für die Beweisaufnahme in der Prüfungsordnung aufgenommen und ausdrücklich ein Beschwerderecht analog § 21 FHG gesetzt. Es ist daher davon auszugehen, dass die einschlägigen Bestimmungen nach eingehender der Evaluierung der Prüfungsordnung zeitnah konkretisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

	Unterzeichner	[REDACTED]
	Datum/Zeit-UTC	[REDACTED]
Hinweis	Diese qualifizierte elektronische Signatur ist einer handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt. https://eproof.io	

[REDACTED]

[REDACTED]